

Benutzungs- und Tarifordnung für die Turn- und Mehrzweckhalle Maria Schmolln gültig ab 15.02.2025

1. Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot. Der Veranstalter:in hat dafür zu sorgen, dass vor dem Gebäude rauchende Gäste keinerlei ungebührlichen Lärm verursachen und sich insbesondere während der Nachtruhezeiten ruhig verhalten.
2. Die Benützung der Mehrzweckhalle nur zu dem im Gemeindeamt angegebenen Zweck und nur innerhalb der vereinbarten Zeit zulässig.
3. Als Nutzungszeit gelten der Beginn und das Ende einer Veranstaltung. Aktueller Belegungsplan ist zu beachten.
4. Hinsichtlich einer allfälligen Mitbenützung von Außenflächen ist das Einvernehmen mit dem Gemeindeamt herzustellen.
5. Der Veranstalter:in hat dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten und die Einrichtung schonend und ohne Beschädigung behandelt bzw. verwendet werden und die gegenständliche Benützungsordnung eingehalten wird. Diese verantwortliche Person hat die Mehrweckhalle als Erste zu betreten und als Letzte zu verlassen.
6. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Benützungsordnung durch die Vereine und sonstigen Organisationen ist, unbeschadet der Haftungsverpflichtung des jeweiligen Vereines bzw. der jeweiligen Organisation, die Veranstalter:in welche im Gemeindeamt namhaft zu machen sind.
7. Die Benützung darf öffentlichen Interessen und den Interessen der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin nicht entgegenstehen. Bei Verstoß gegen diese Richtlinie kann die Benützung bzw. Weiterbenützung jederzeit, auch während der Veranstaltung vom Bürgermeister oder dessen Vertreter untersagt werden.
8. Die in Räumlichkeiten befindlichen Ausgänge und Notausgänge sind stets unversperrt und von jedermann zugänglich zu halten.
9. Es dürfen nur ordnungsgemäße Geräte und Gegenstände verwendet werden. Bei Verwendung fremder Geräte (Biertische und Bänke ...) muss ein bereitgestellter Teppich vollflächig auf den Hallenboden ausgelegt werden. Die zu verwendenden Klebebänder werden gegen Entgelt von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

10. Schäden, welche bei der Verwendung der Räumlichkeiten und aller Geräte und Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände verursacht werden, sind unverzüglich vom Veranstalter im Gemeindeamt zu melden und werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
11. Für die Schäden, die aus der Nutzung der Mehrweckhalle entstehen, haften ausschließlich die Nutzungsberechtigten, welche sich auch verpflichten, die Gemeinde von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Es wird daher der Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangt.
12. Die Licht- und Tonanlage kann benützt werden, jedoch ist für die Bedienung und Einstellung jeder Mieter/Benutzer selbst verantwortlich.
13. Nägel, Schrauben udgl. Dürfen nicht in die Holzvertäfelung, in vorhandene Anlagen oder in das Mauerwerk eingebracht werden.
14. Beim Verlassen der Mehrweckhalle ist die Beleuchtung auszuschalten, die Fenster zu schließen und die Außentüren zu versperren.
15. Für die Entsorgung der bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Sämtliche Abfälle müssen ordentlich und fachgerecht entsorgt werden.
16. Die benützten Räumlichkeiten sind in einem besenreinen Zustand zu hinterlassen. Das benötigte Mobiliar (Tische, Sessel, KüchENZEILE, Garderobe ...) und die benötigten Gastro-Artikel (Gläser, Geschirr...) sind gereinigt und sauber zu hinterlassen. Für zusätzliche Reinigungsaufwände werden € 25,00/h weiterverrechnet.
17. Nach der/den Veranstaltung(en) können in der Mehrzweckhalle und im Außenbereich stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden. Die etwaigen Schäden werden den vorangegangenen Veranstaltungen angerechnet.
18. Bei Veranstaltungen sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.
19. Die Veranstaltungen dürfen nichts Anstößiges und den öffentlichen Anstand Verletzendes enthalten.
20. Die Nachbarschaft ist vor übermäßiger Lärmbelästigung zu schützen. Insbesondere darf ab 22:00 Uhr die Nachtruhe nicht gestört werden. Lärmstörende Veranstaltungen dürfen ab 22:00 Uhr nur bei geschlossenen Türen und Fenstern erfolgen. Während der Nachtruhezeiten haben sich die Besucher grundsätzlich im Gebäude aufzuhalten und sind Menschenansammlungen vor dem Gebäude untersagt.
21. Für Veranstaltungen, welche dem Veranstaltungsgesetz unterliegen, ist gesondert die behördliche Bewilligung bei der Gemeinde Maria Schmolln einzuholen.

22. Die Vorschreibung weiterer Auflagen, die aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich werden sollten, bleibt vorbehalten.
23. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Benutzerordnung kann künftig nicht mehr mit einer Nutzungserlaubnis gerechnet werden.

Tarifordnung

- 1. Turnsaal inklusive Nebenräume (Foyer und WC-Anlagen)**
Benützungs- und Reinigungsentgelt:
bis zu 3 Tage 100,00 Euro
über 3 Tage 200,00 Euro
- 2. Kellerraum einschließlich WC Anlagen im 2.UG**
Benützungs- und Reinigungsentgelt:
- 3. Foyer (z.B: für Sektempfang bei Trauungen)**
Einmalige Benützung 50,00 Euro
- 4. Gemeinde-, Schul- und Kindergartenveranstaltungen**
Für Veranstaltungen der Gemeinde, der Volksschule Maria Schmolln sowie des Kindergartens Maria Schmolln wird kein Benützungs- und Reinigungsentgelt eingehoben.
- 5. Tarife für Sportveranstaltungen**
Für Trainingszwecke und Veranstaltungen, wird pro Halbtage € 5,00 und für Ganztage eine Pauschale von € 10,00 festgelegt.
Für die Sportunion wird eine Benützungspauschale von jährlich € 1.200,00 vorgeschrieben, das sind € 100,00 pro Monat. Abgerechnet wird im September jeden Jahres.
- 6. Tarife für sonstige Veranstaltungen und Benutzungen**
Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.
- 7. Reinigung**
Im Reinigungsentgelt ist die durch normale Benutzung der genutzten Räumlichkeiten entstandenen Reinigungsarbeiten inkludiert. Bei Extremverschmutzung erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand und beträgt € 25,00/h. Die Übergabe der Räumlichkeiten hat besenrein zu erfolgen.

8. Nebenleistungen

Auf- und Abbau von Bühnenelementen, Lautsprecheranlage, Sessel und Tische udgl. sind vom Veranstalter selbst und in Eigenregie vorzunehmen. Für die ordnungsgemäße Verwendung dieser Anlagen ist zu sorgen, es wird kein Entgelt eingehoben.

9. Berechnung

Sämtliche Tarife beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

10. Belegungsplan

Alle Veranstaltungen und Verwendungseinheiten sind dem Gemeindeamt zu melden und in den Belegungsplan aufzunehmen.

11. Allgemeine Bedingungen

Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Veranstalter.

12. Benutzungsaufgaben

Um den Boden der Turnhalle zu schonen, muss bei der Benutzung der Turnhalle darauf geachtet werden, wenn das **Saalinventar (Tische und Stühle) verwendet wird, muss kein Teppich aufgelegt werden,** werden **Biertische und -bänke verwendet, muss ein Teppich vollflächig aufgelegt werden.**

Der Bürgermeister:



Heller Norbert